



Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer	Thematische Bezüge
Teilnehmer / -in an der Bürgerinfor- mationsveranstaltung in Neu-Listernohl am 17.06.2019	17.06.2019	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauweise ▪ Reihenhausbauung

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Teilnehmer / die Teilnehmerin an der Bürgerinformationsveranstaltung in Neu-Listernohl am 17.06.2019 brachte mündlich die folgende Anregung vor:</p> <p>Es wurde die Frage gestellt, weshalb im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 keine Reihenhausbauung vorgesehen sei. Diese sei zwar nicht im direkt westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiet zu finden, sei im übrigen Neu-Listernohl aber durchaus vertreten. Eine Reihenhausbauung führe etwa dazu, dass die Baukosten geringer seien und dass etwa auch die Wärmedämmung effizienter gestaltet werden könnte.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 86 sieht keine Reihenhausbauung innerhalb seines Geltungsbereiches vor, da der städtebauliche Charakter des westlich angrenzenden Wohngebietes weitergeführt werden soll und im Bebauungsplan Nr. 52, der das Planungsrecht für das westlich angrenzende Wohngebiet definiert, eine offene Bauweise festgesetzt ist. Für die Entscheidung zu Gunsten einer offenen Bauweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 ist die Festsetzung in der direkten Umgebung maßgeblich. In Teilen des Bebauungsplanes Nr. 86 sind zudem Doppelhäuser zulässig und es sind darüber hinaus überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, deren Größe die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern zulässt. Auch hierdurch wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 preisgünstiges Bauen ermöglicht.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>